
GEBÜHRENKALKULATION 2019 FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERKANALISATION



SACH- UND RECHTSLAGE

Die zentrale Schmutzwasserkanalisation ist nach den Grundsätzen der „kostenrechnenden Einrichtung“ zu betreiben. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Zu diesen Kosten gehören neben Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen: Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG)

Als Kalkulationszeitraum wurden die Jahre 2019 bis 2021 gewählt. Ein dreijähriger Zeitraum erscheint bei der Abwasserbeseitigung als noch überschaubar, da sich hier im allgemeinen die Verhältnisse nicht innerhalb kurzer Zeit grundlegend ändern.

NACHKALKULATION

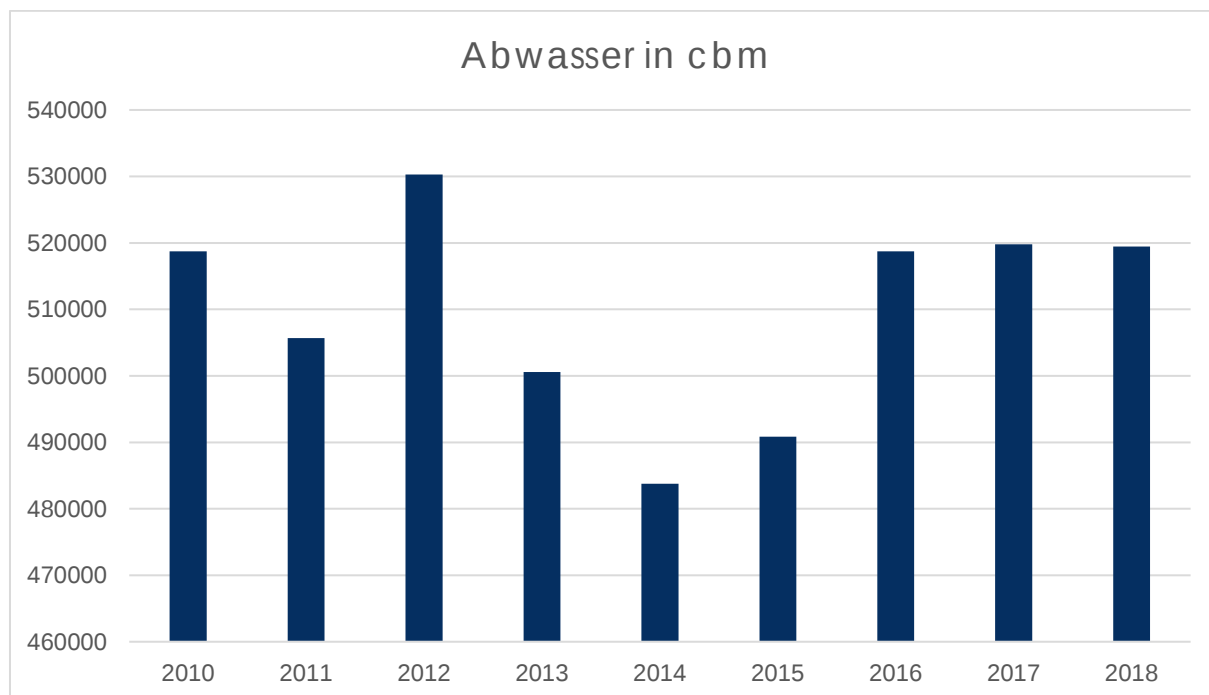
Zunächst wurden alle Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die dazugehörigen Zuschüsse erfasst. Aus dem so ermittelten Anlagevermögen wurden die Abschreibungen und das verzinsbare Kapital für die Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2015-2018 ermittelt. Als größte Investition wurde die Schlammmentwässerung mit insgesamt 322.668,53 € in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Die laufenden Betriebskosten der Kläranlage sowie die Unterhaltungskosten des Schmutzwasserkanals wurden ebenso differenziert. Grundlage für die Nachkalkulation bildeten dabei die Jahresrechnungen der Jahre 2015 bis 2018. Hieraus wurden die gebührenrelevanten laufenden Einnahmen und Ausgaben entnommen. Hierbei ist anzumerken, dass eine Steigerung der laufenden Betriebskosten (Unterhaltung, Bewirtschaftung, Stromkosten) zu einer Gebührenerhöhung geführt hat. Im Kalenderjahr 2018 erreichte die bauliche Unterhaltung bei der Kläranlage mit einem Wert von 249.793 € den höchsten Wert. Kostenintensive Maßnahme wie die Erneuerung der Maschinen- und Belüftungstechnik und die Sanierung des Betriebsgebäudes sind für die hohen Kosten ausschlaggebend.

Für die Jahre 2015 – 2018 wurden mit einer durchschnittlichen Abwassermenge von 507.802,4 cbm und einem Deckungsbedarf in Höhe von 1.113.421 € kalkuliert. Die Abwassergebühr wurde auf 2,04 € festgesetzt.

In diese Gebührenkalkulation flossen Überschüsse aus den Vorjahren in Höhe von 237.864,27 € ein. Eine Verzinsung der Überschüsse wurde berücksichtigt.

Der durchschnittliche Abwasserverbrauch pendelte sich in den vergangenen drei Jahren um 519.000 cbm ein. In der vorherigen Kalkulation 2010-2014 lag dieser Wert noch bei 507.000 cbm.



Aufgrund der Überschussrücklage aus dem Vorkalkulationszeitraum konnten in den Jahren 2015 und 2017 noch jährliche Überschüsse verzeichnet werden. Dagegen wurden in den Jahren 2016 und 2018 trotz der Überschussrücklage Fehlbeträge erzielt.

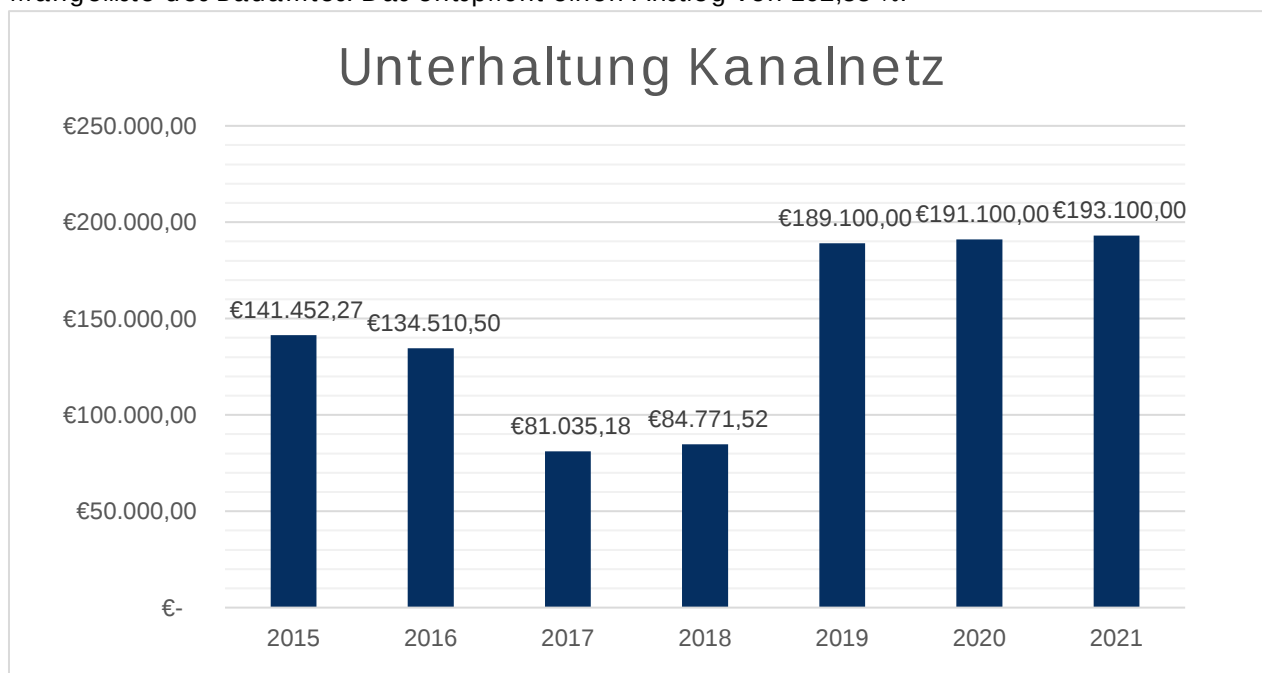
Aus dem Kalkulationszeitraum 2015-2018 ergibt sich insgesamt ein **Fehlbetrag von 46.983 €**, welcher auf die Jahr 2019 bis 2021 umgelegt wird.

Ohne die im Vorkalkulationszeitraum angesammelte Überschussrücklage wäre ein Fehlbetrag von rund 284.000 € im aktuellen Kalkulationszeitraum auszugleichen gewesen.

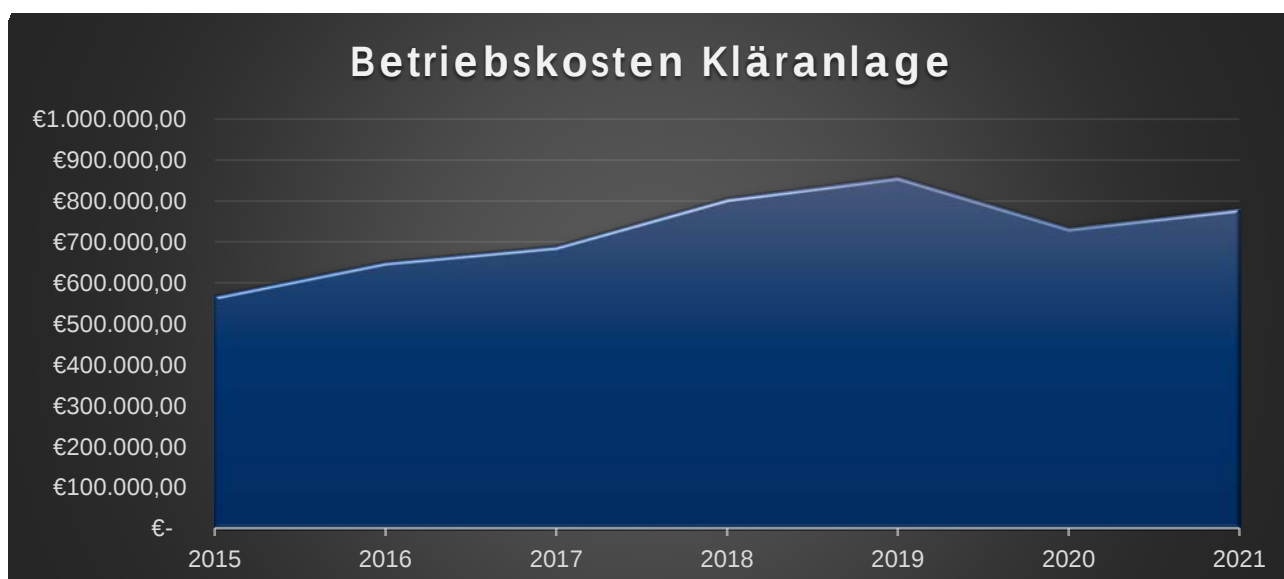
GEBÜHR 2019

Die sehr umfangreiche und langwierige Kalkulation der Beiträge und Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) umfasst nunmehr den Bemessungszeitraum von 2019 bis 2021. Im Jahr 2021 wird dann wieder neu kalkuliert. Die Betriebskosten wurden ausgehend von den Prognosen der Aufwands- und Ertragsseite aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Zetel in die Kalkulation eingestellt. Grundlage hierfür sind die betriebsfähigen Kosten, die den Produkten Kläranlage (5.3.8.04) und Schmutzwasserkanal (5.3.8.01) zugeordnet wurden.

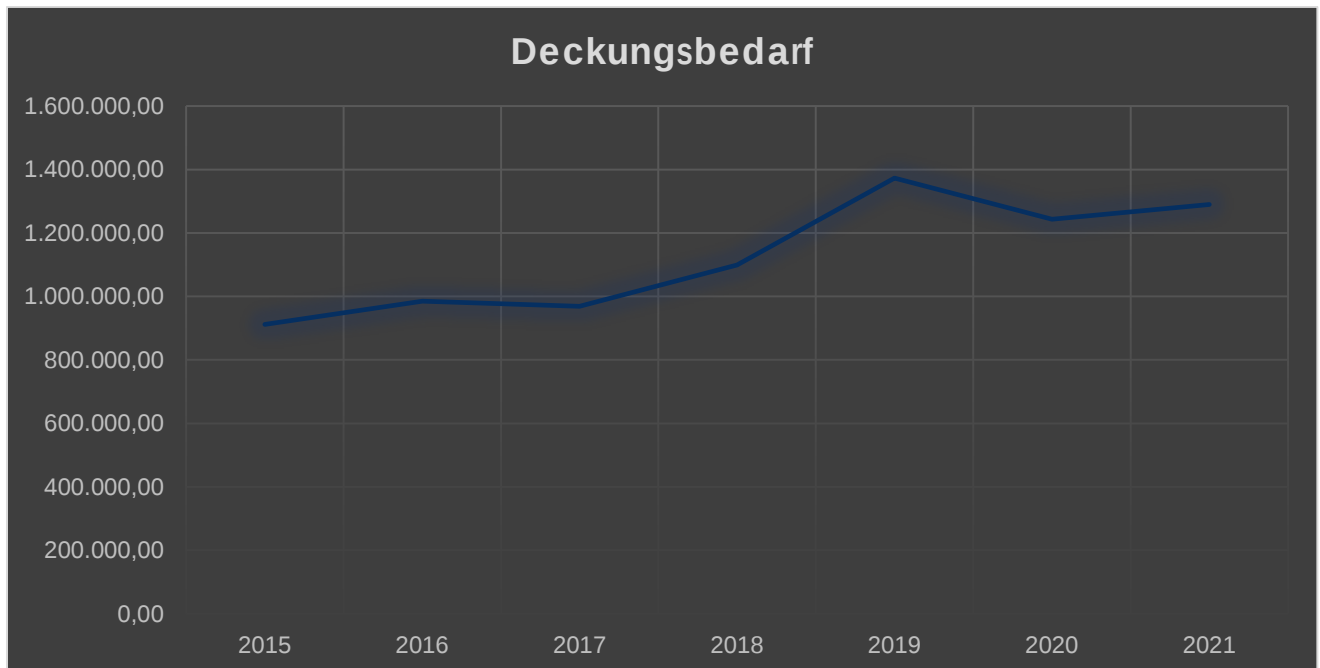
Dabei ist anzumerken, dass die laufenden Unterhaltungskosten beim Kostenträger Schmutzwasserkanal im Mittel von 110.442,37 (Nachkalkulation 2015-2018) zu 223.700 € (Mittel 2019-2021) steigen. Darin enthalten sind vor allem aufgeschobene Kanalsanierungen laut Mängelliste des Bauamtes. Das entspricht einen Anstieg von 102,55 %.



Weiterhin erhöhen sich die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten inkl. der Personalkosten der Kläranlage von 679.912,81 € (Nachkalkulation 2015-2018) auf 792.667 € (Mittel 2019-2021). Das entspricht einer prozentualen Steigerung von 16,58 %.

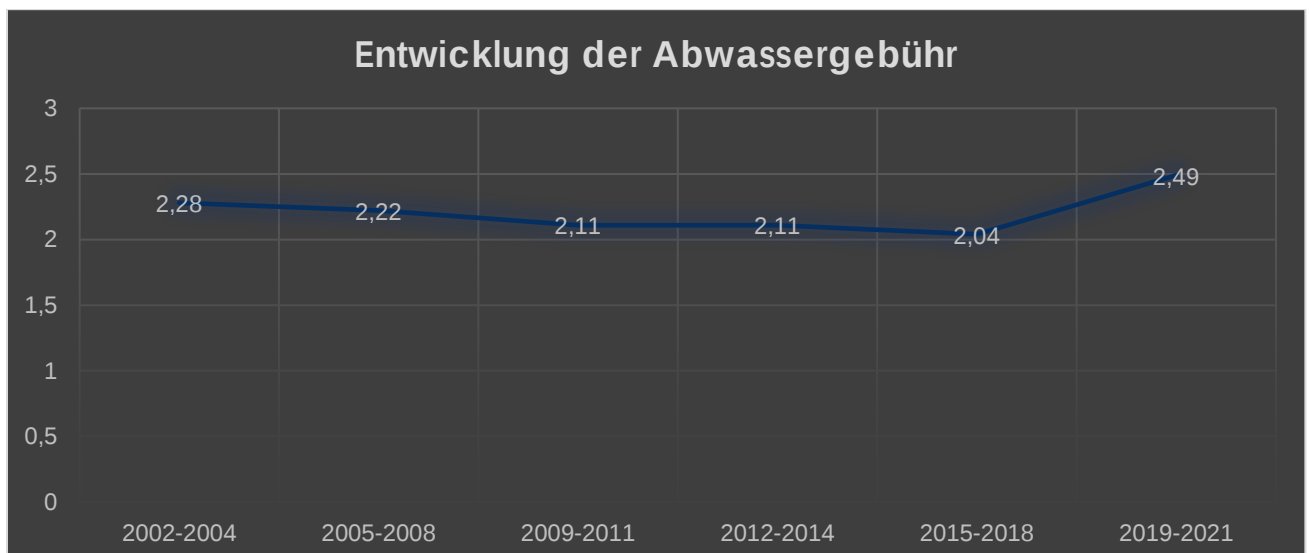


Der jährliche durchschnittliche Deckungsbedarf für die kommenden drei Jahre beläuft sich insgesamt auf 1.302.027,74 €.



Die ermittelten Kosten werden durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten von 522.000 cbm geteilt. Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete (Zetel Süd, Bohlenberge, Lammers Kamp, Rundes Moor) ist von einer Erhöhung der Abwassermenge auszugehen.

Die neue Abwassergebühr beläuft sich damit auf 2,49 €.



ABSCHREIBUNGEN

Mit der Einbeziehung der Abschreibungen in die Gebührenkalkulation soll die Gemeinde in die Lage versetzt werden, durch den Einsatz der einer Rücklage zugeführten Abschreibungserlöse nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einer Anlage deren Erneuerung zu ermöglichen (Abschreibungskreislauf).

Abschreibungen sind entweder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder vom Wiederbeschaffungszeitwert möglich. Die Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgung wurde auf der Basis von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgeführt.

Die Abschreibungsdauer wurde auf 28,57 Jahre (3,5 %) für die Kläranlage und 66,67 Jahre (1,5 %) für das Kanalnetz festgelegt.

Zukünftige Investitionen, soweit planbar, wurden im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen in die Kalkulation einbezogen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden mit insgesamt 270.000 € jährlich eingerechnet.

VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Entsprechend § 5 NKAG ist das Anlagekapital zu verzinsen. Dem verzinsbaren Kapital wird das um Beiträge und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital abzüglich der Abschreibungen zugrunde gelegt.

Anders als in anderen Bundesländern, werden in Niedersachsen die Einnahmen für die Abwasserbeseitigung nicht aufgelöst. Dieses führt langfristig dazu, dass weil die Einnahmen in voller Höhe veranschlagt werden, die kalkulatorischen Kosten schwinden. Vom Anschaffungs- und Herstellungswert ist zu Beginn eines jeden Jahres das Kapital abzuziehen, das in Form von - in den Gebühren enthaltenen - Abschreibungsbeträgen bereits in die Gemeindekasse zurückgeflossen ist. Da dieses Kapital der Gemeinde wieder zur Verfügung steht, entfällt insoweit die Rechtfertigung für die weitere Erhebung kalkulatorischer Zinsen, so dass nur der Restwert, und zwar zu Beginn einer Kalkulationsperiode für die Zinsberechnung maßgeblich sein kann.

Aufgrund der niedrigen Investitionsrate in den vergangenen Jahren sowie fehlende zukünftige kostenintensive Investitionen belaufen sich die kalkulatorischen Zinsen für den Kalkulationszeitraum auf 0,00 €.

INTERNE LEISTUNGSVERRECHNUNGEN

Betriebsbedingte sog. Verwaltungsgemeinkosten der an der Leistungserstellung beteiligten gemeindlichen Kern- und Querschnittsämter gehören zu den gebührenfähigen Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG.

Insgesamt fließen 33.200 € an gebührenpflichtigen Kosten aus internen Verrechnungen in die Kalkulation ein. Damit werden die Leistungen der Querschnittsämter (Bauamt, Kämmerei, Kasse) dargestellt. Die angesetzten Personalkosten berücksichtigen einen 10 % Anteil an Verwaltungsgemeinkosten, welche der Entwässerungseinrichtung anzulasten sind.